

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
regierungsrat@ktsh.ch

Bundesamt für Bauten und
Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21,
3003 Bern

Schaffhausen, 11. Dezember 2012

Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. September 2012 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Mit der grundsätzlich begrüßenswerten Totalrevision soll das geltende Bauproduktrecht des Bundes an die neue europäische Bauprodukteverordnung angepasst werden, damit die Vorteile des entsprechenden bilateralen Abkommens mit der EU für die schweizerische Volkswirtschaft in diesem bedeutenden Wirtschaftssektor nicht verloren gehen und keine neuen Handelshemmnisse entstehen. Gleichzeitig soll das revidierte Bauproduktrecht Belastungen für die Wirtschaftsteilnehmenden reduzieren, für mehr Transparenz, Verfahrensvereinfachungen und mehr Rechtssicherheit sorgen sowie zur Bauwerkssicherheit und Nachhaltigkeit einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu einzelnen Bestimmungen des BauPG bzw. der BauPV nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 und 2 BauPG (Geltungsbereich)

Der neu definierte Geltungsbereich des Gesetzes wirft Fragen auf. Das momentan noch gültige Bauproduktgesetz regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten (Art. 1 Abs. 1 BauPG), wobei das Inverkehrbringen als die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines Bauproduktes definiert ist (Art. 2 lit. c BauPG). Das neue BauPG soll indessen nicht nur das Inverkehrbringen von Bauprodukten, sondern auch deren Bereitstellung auf dem

Markt regeln, wobei die Bereitstellung auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen der Geschäftstätigkeit darstellt (Art. 2 Ziff. 18 BauPG). Dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt ist daneben insbesondere die Verwendung oder Anwendung eines in der Schweiz hergestellten Bauprodukts im Rahmen des Erbringens einer Dienstleistung (Art. 2 Ziff. 18 lit. c BauPG).

Der genannte Geltungsbereich und die Definition widersprechen der in der Schweiz geltenden bzw. praktizierten Regel, wonach die Kantone für die Anwendung eines Bauproduktes verantwortlich sind. Mit dieser Formulierung erhält der Bund neu die Möglichkeit, auch bei der Anwendung zu legiferieren. Dies ist zu überdenken, denn nach dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gilt sowohl bei einem Normen- als auch bei einem Kompetenzkonflikt zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht, dass das Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht (Art. 49 BV). Der Erlass der Anwendungsbestimmungen im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) bzw. durch das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH) hat sich bewährt. Davon sollte nicht abgerückt werden.

Varianten bei Art. 1 Abs. 4 nBauPG

Insbesondere in Bezug auf die Belange des Brandschutzrechts stellt die Variante I den richtigen Weg dar, da sie mehr Klarheit schafft als die Variante II, welche im Einzelfall zu Auslegungsfragen führt.

Art. 3 BauPG

Gemäss dem Gesetzesentwurf konkretisiert der Bundesrat alleine die Grundanforderungen an Bauwerke in der Bauprodukteverordnung (Abs.3). Die Kantone können nur in den Bereichen, welche der Bundesrat ihnen vorgibt, legiferieren (Abs. 6). Mit dieser Formulierung, welche auch die Verwendung von Bauprodukten betrifft (Abs.4 lit. c), werden die Kompetenzen der Kantone und damit auch der IVTH beschnitten. Die Kantone werden explizit angehalten, ihre Vorschriften den Bundesvorschriften anzupassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Unterscheidung zwischen Inverkehrbringen und Anwendung nicht in der Bundesverfassung verankert ist. Die vorgeschlagene Neuregelung ist daher abzulehnen. Es ist die bestehende Regelung von Art. 3 Abs. 3 BauPG zu belassen, welche lautet: «Der Bundesrat regelt die wesentlichen Anforderungen an Bauwerke, soweit die Festlegung dieser Anforderungen nicht in den Kompetenzbereich der Kantone fällt; er berücksichtigt dabei das internationale Recht.»

Art. 9 BauPG

Die gewählte Formulierung ermöglicht dem Bundesrat, in die Kompetenzen der Kantone einzugreifen. Beispielsweise wird gesagt, der Bundesrat lege fest, wie eine Leistungs- und Herstellererklärung zu erstellen und zur Verfügung zu stellen sei, um die Risiken bei der Verwendung von Bauprodukten möglichst klein zu halten. Zwar kann dem erläuternden Bericht an mehreren Stellen entnommen werden, dass der Bundesrat die bestehende Kompetenzordnung nicht ändern will (Erläuternder Bericht zum Bauproduktegesetz, S. 20, S. 26, S. 43, S. 51, S. 85). Dieser Wille ergibt sich jedoch nicht aus dem Gesetz. Im Gegenteil ist dem Bericht auch zu entnehmen, dass die harmonisierten technischen Spezifikationen nach der Bauprodukteverordnung die gemeinsame Fachsprache darstellen, die die Herstellerinnen beim Inverkehrbringen von Bauprodukten und die Behörden der EU-Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Grundanforderungen an Bauwerken gleichermaßen verwenden, damit das Bauprodukt nicht nur in Verkehr gebracht, sondern grundsätzlich auch verwendet werden kann (vgl. Erläuternder Bericht zum Bauproduktegesetz, S. 16; vgl. auch S. 30 des Berichts, wonach mit dem Wortlaut «Grundanforderungen an Bauwerke» deutlich gemacht werden soll, dass an die Bauwerke und nicht an die Bauprodukte Anforderungen gestellt werden).

Art. 9 ist in dieser Form daher abzulehnen, zumal keine Notwendigkeit zur Konkretisierung durch den Bundesrat besteht, da «eine allfällige Konkretisierung von Pflichten derjenigen Wirtschaftsakteurinnen, die die Produkte dann verwenden und einbauen, in der Kompetenz der Mitgliedstaaten der EU liegt und deshalb nicht von der Bauprodukteverordnung erfasst werden» (Erläuternder Bericht zum Bauproduktegesetz, S. 17).

Art. 18 BauPG

Gemäss dem neuen Art. 18 Abs. 1 BauPG betreibt das BBL eine Produkteinformationsstelle für das Bauwesen. Diese Informationsstelle soll gemäss dem erläuternden Bericht den Wirtschaftsakteuren der Herstellungs- und Lieferkette den Zugang zu Informationen der Rechtslage beim Inverkehrbringen und Bereitstellen am Markt erleichtern und zudem Informationen über Vorschriften bereitstellen, die für den Einbau, die Montage oder die Installation eines bestimmten Bauprodukttyps in der Schweiz gelten (Erläuternder Bericht zum Bauproduktegesetz, S. 69). Die Vorschriften über den Einbau, die Montage oder die Installation gehören ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone.

Art. 23 und Art. 28 BauPG

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass in Art. 23 Abs. 2 BauPG die Auskunftserteilung auf Anfrage der Marktüberwachungsorgane geregelt werden soll. Bisher musste durch die von den Kantonen als Fachstelle eingesetzte Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) immer die Zustimmung des betroffenen Wirtschaftsakteurs eingeholt werden, wenn Prüfberichte an ein Amt übermitteln werden sollten. Neu hat dieser Eingriff eine gesetzliche Grundlage und kann durch die VKF ohne Rückfrage bei den betroffenen Wirtschaftsakteuren vorgenommen werden.

Art. 35 Abs. 2 BauPV

Wir beantragen, dass die kantonalen Arbeitsinspektorate als Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes für die in Art. 35 Abs. 2 BauPV beschriebene Tätigkeiten zu entschädigen sind. Dies könnte beispielsweise über einen prozentualen Anteil der von den Marktüberwachungsorganen nach Art. 39 Abs. 1 lit. a BauPV erhobenen Gebühren erfolgen, wenn eine Meldung des kantonalen Arbeitsinspektorates bei einer Kontrolle im Rahmen der Marktüberwachung zu einer Beanstandung führt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und Hinweise.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger